
Ausgabe 05/2025, veröffentlicht am 21.02.2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

**Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Kontrolle der Umsetzung
des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes**

2 - 6

Folgende Vereinbarung wurde mit dem Landkreisen Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem Landkreis Osterholz und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) abgeschlossen und beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport angezeigt:

**Zweckvereinbarung
über die Zusammenarbeit zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen
Antibiotikaminimierungskonzeptes**

**zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem Landkreis Osterholz, dem
Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden,
vertreten durch die jeweiligen Landräte (nachstehend: Landkreise)**

Präambel

Die bisherige gesetzliche Zuständigkeit der Landkreise für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geht zukünftig auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) über (Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes/ ZustVO-Tier). Die Zuständigkeit kann durch ein neues Optionsmodell, unter bestimmten Voraussetzungen, weiterhin durch die kommunalen Veterinärbehörden wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit des LAVES wird dabei ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund findet zwischen den o. g. Landkreisen zum Überschreiten der erforderlichen Schwelle eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zur Überwachung des Antibiotikaminimierungskonzeptes statt (wenn 1.000 und mehr berufs- oder gewerbsmäßige gehaltene Nutzungsarten, die nach Anlage 1 Spalte 2 TAMG oberhalb der Bestandsuntergrenzen nach § 2 Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung (ABAMVerV) gemeldet sind und dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen).

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung zum Zusammenschluss für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Die Landkreise arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes zusammen. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen (mandatierende Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 NKomZG).
- (2) Die Verantwortung der Landkreise für ihre Zuständigkeiten nach dem TAMG in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird nicht berührt.
- (3) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Landkreise bestimmen einvernehmlich einen federführenden Landkreis, der gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als Ansprechpartner dient und am Qualitätszirkel des ML teilnimmt.

§ 2

Aufgaben

Die Landkreise unterstützen sich gegenseitig bei der Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes. Diese Unterstützung umfasst:

- die Aufgabenwahrnehmung auf einem anderen Gebiet bei vorübergehenden personellen Engpässen oder aus sonstigen Gründen nach Bedarf und in Absprache mit dem belegenem Landkreis,
- die Sicherstellung einer hohen Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Erarbeitung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe unter Beachtung der Vorgaben des Landes sowie einheitlicher Dokumente und
- den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals.

§ 3

Personal

- (1) Die personelle Besetzung des Veterinäramtes erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung in der Verantwortung des jeweiligen Landkreises. Maßgebend hierfür sind die Vorgaben des Landes (vgl. Punkt 2 bis 4 des Kriterienkataloges zum Nachweis der Voraussetzungen für die Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes).

- (2) Bei personellen Engpässen eines Landkreises unterstützen sich die Landkreise nach Bedarf und in Rücksprache gegenseitig.
- (3) Das im Rahmen dieser Zusammenarbeit eingesetzte Personal ist mit dem Ziel aus- und weiterzubilden, dass das Personal jederzeit in der Lage ist, die Aufgaben bei anderen Landkreisen wahrzunehmen. Die Mitarbeitenden tauschen sich zweimal jährlich aus.
- (4) Wird Personal in einem anderen Landkreis eingesetzt, obliegt die fachliche Koordination dem örtlich zuständigen Landkreis.
- (5) Disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzten.

§ 4

Kosten

- (1) Die Kosten für die Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung trägt jeder Landkreis selbst. Falls eine Zuordnung einzelner Kosten nicht möglich sein sollte, werden sich die Landkreise einvernehmlich über die Kostentragung verständigen.
- (2) Gebühren, die jeder Landkreis im Rahmen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) erhebt, erhebt jeder Landkreis für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich. Diese Gebühren sind kein Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5

Haftung

- (1) Die Haftung gegenüber Dritten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte der Schaden auf dem Handeln des Mitarbeitenden eines anderen Landkreises basieren und eine Schadensregulierung für Schäden Dritter durch den Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) abgelehnt werden, haftet im Innenverhältnis der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Schädigenden.
- (2) Für Schäden, die ein eingesetzter Mitarbeitende einem anderen Landkreis zufügt, haftet der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Schädigenden sofern keine Versicherung eintritt.

§ 6

Kündigungsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (z. B. Änderung der Zuständigkeit im Rahmen der Zuständigkeitsverordnung) wird diese Vereinbarung mit dem Tage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegenstandslos. Sollte sich die Änderung lediglich auf einen Teil dieser Vereinbarung beziehen, wird nur dieser Teil gegenstandslos. Der übrige Teil dieser Vereinbarung behält weiterhin seine Gültigkeit.
- (3) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten, sofern die Voraussetzungen für das Optionsmodell und damit zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes durch die beteiligten kommunalen Veterinärbehörden nicht mehr vorliegen.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Regelungswillen am nächsten kommt, den die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. § 6 Abs. 1 NKomZG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Für den Landkreis Cuxhaven:
Cuxhaven, den 16.01.2025
gez. Landrat Thorsten Krüger

Für den Landkreis Heidekreis:
Bad Fallingbostel, den 16.01.2025
gez. Landrat Jens Grote

Für den Landkreis Osterholz:
Osterholz-Scharmbeck, den 16.01.2025
gez. Landrat Bernd Lütjen

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme):
Rotenburg (Wümme), den 16.01.2025
gez. Landrat Marco Prietz

Für den Landkreis Verden:
Verden (Aller), den 16.01.2025
gez. Landrat Peter Bohlmann